Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu en. — Der Abonnementspreis beträgt 1.50 Mark für das Vierteljahr ohne Bringerlohn.

Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 35 Pfg. für die 6 gespaltene Petitzeile. Der Betrag ist im voraus zu entrichten

Nr 6 — Sonntag, den 8. Februar — 1920

Die Auflage des „Tabak-Arbeiters" und damit die iederzahl unseres Verbandes beträgt jetzt mehr als

30 000

Sorgt dafür, daß sie bald 100 000 wird.

Reichstarif das Rauch- u. Schnupftabakgewerbe

Die am 27. Januar in Bremen stattgefundenen Verungen haben zum Abschluß eines Reichstarifes ge- Sobald genügend Raum zur Verfügung steht, n wir den Vertrag vollständig veröffentlichen. Für müssen wir uns auf die Wiedergabe der wichtigsten mmungen beschränken. Die nicht veröffentlichten Beungen decken sich größtenteils mit denen des Kauarifs.

Arbeitslöhne.

§ 4.

lle Arbeiter, für die nicht zwischen dem Unternehmer ser gesetzlichen Arbeitervertretung Stücklohn vereinbart wird, werden in Zeitlohn verrichtet. Der Mindestlohn t:

a) für männliche Arbeiter im Alter

15 Jahren	Mk. —.75	für die Stunde
5 bis 16 Jahren	„ 1.—	„ „ „
6 „ 18 „	„ 1.35	„ „ „
8 „ 20 „	„ 1.75	„ „ „
ber 20 Jahren	„ 2.—	„ „ „

b) für weibliche Arbeiter im Alter

15 Jahren	Mk. —.70	für die Stunde
5 bis 16 Jahren	„ —.80	„ „ „
6 „ 18 „	„ 1.—	„ „ „
8 „ 20 „	„ 1.15	„ „ „
ber 20 Jahren	„ 1.30	„ „ „

Bei Beschäftigung nicht voll arbeitsfähiger Arbeiter Arbeiterinnen unterliegt die Höhe der Löhne beson- Vereinbarung nach den Grundsätzen der Reichsgsgemeinschaft, Gruppe Tabak.

Ortszuschläge.

§ 7.

Als Grundlöhne gelten die im § 4 festgesetzten Lohn- Diese werden in allen Orten der Klasse 4 ohne Ortsag bezahlt.

en Orten der Kl. 3 tritt z. d. Grundlohn ein Zuschl. v. 10%
„ „ „ 2 „ „ „ „ „ „ 20%
„ „ „ 1 „ „ „ „ „ „ 25%

Stücklohn.

§ 8.

Der Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und esetzlichen Arbeitervertretung bleibt vorbehalten, für e Arbeitsarten und für welche Arbeitergruppen und welchen Vergütungssätzen die Bezahlung im Stück- d. h. angepaßt an die Arbeitsleistung (Akkordlohn), hen soll.

Grundsätzlich ist jedoch bei der Bemessung der Stückdarauf Bedacht zu nehmen, daß die Stücklohnarbeit 0 Prozent höher zu vergüten ist als gleichwertige chnittliche Arbeitsleistung, die im Zeitlohn erfolgt.

Durchführung des Vertrages.

§ 12.

Wo bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zurzeit be-, müssen solche auch weiter bestehen bleiben.

Tarifdauer.

§ 13.

Vorstehender Tarifvertrag tritt mit dem 1. Februar in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 1. November Abänderungsanträge sind spätestens bis zum September 1920 dem Vorstand der Gegenpartei zu breiten.

erzeichnis und Tarifklassen im Rauch- und Schnupftabakgewerbe.

Gemäß den Vorschriften im § 5 des vorstehenden vertrages sind die Orte, wie folgt, in Tarifklassen eilt:

Klasse I: Altona, Berlin, Dresden, Frankfurt ., Hamburg, Leipzig, Offenbach a. M., Wandsbeck.

Klasse II: Augsburg, Bergedorf, Bielefeld, m, Braunschweig, Bremen, Breslau, Brinkum, damm, Cassel, Dortmund, Duisburg, Erfurt, Essen, rmsünde, Gera, Hannover, Heidelberg, Hemelingen, Köln, Mannheim, Mühlheim-Rhein, Mülheim-Ruhr, hen, Nürnberg, Vegesack.

Klasse III: Ahaus, Lamberg, Bredstedt, Bruchburgsteinfurt, Cleve, Cottbus, Detmold, Döbeln, Eckernförde, Eisenach, Eisleben, Emden, Emmerich, Erlangen, Frankfurt a. O., Gießen, Hadersleben, Hameln, Hanau, Hildorf, Kitzingen a. M., Königsberg i. Pr., Landshut, Leer b. Emden, Marburg a. L., Minden i. W., Mühlacker, Münster, Neuwied, Norden, Nordhausen, Oldenburg, Oranienbaum, Oschersleben, Osnabrück, Plön, Ratibor, Rees, Regensburg, Rheine, Rosenheim, Rostock, Schwedt, Schweinfurt, Seifhennersdorf, Speyer a. Rh., Stargard i. P., Trier, Ulm, Varel, Verden, Vlotho, Warfleth, Welschenennest, Wiesloch, Würzburg.

Klasse IV: Barntrup, Berne i. Oldbg., Bisstein, Bünde, Carlshafen, Dillenburg, Bad Essen, Etgersleben, Friesenheim i. B., Fronhausen b. Cassel, Goldenstedt in Oldbg., Jastrow, Lahr i. B., Meerhof b. Minden, Merzig, Oestringen, Passau, Perlesreut, Stavenhagen, Stolbeck-Tilsit, Straubing, Striegau, Wanfried, St. Wendel, Wittlich, Wormditt.

Reichstarifvertrag für das Kautabakgewerbe.

III.

Bei Lieferung ungeteilten Tabaks und Berechnung der abgelieferten Gewichtsmengen erhöhen sich die Sätze

der Gespinst-Nr. 18	—9½	Mk.	1.95	pro Ztr.
„ „ 9	—8	„	2.10	„
„ „ 7½	—6	„	2.20	„
„ „ 5½	—5	„	2.35	„
„ „ 4½	—4	„	2.55	„
„ „ 4a	—3½	„	3.25	„
„ „ 3		„	3.90	„
„ „ 2½		„	4.20	„

Rollenmacher, die gelegentlich im Stundenlohn mit Rollenmachen beschäftigt werden, erhalten pro Stunde 1.45 Mk.

Bei stillem Geschäftsgange setzen Rollenmacher und Rollenmacherinnen gleichmäßig aus.

§ 13.

Rollenmacherinnen-Löhne.

Die Akkordlöhne der Rollenmacherinnen betragen bei Lieferung von fertig abgeteiltem Tabak bei:

Gespinst Nr 18—9½.

von 16 bis 20	Rollen	auf 1	Pfd.	pro Ztr.	Mk. 11.70
21 „ 25	„	„	„	„	„ 13.30
26 „ 30	„	„	„	„	„ 14.80
31 „ 35	„	„	„	„	„ 15.85
36 „ 40	„	„	„	„	„ 16.10
41 „ 45	„	„	„	„	„ 16.35
46 „ 50	„	„	„	„	„ 16.65
51 „ 55	„	„	„	„	„ 16.90
über 55	„	„	„	„	„ 17.15

Gespinst Nr. 9—8½.

von 16 bis 20	Rollen	auf 1	Pfd.	pro Ztr.	Mk. 14.55
21 „ 25	„	„	„	„	„ 15.60
26 „ 30	„	„	„	„	„ 16.65
31 „ 35	„	„	„	„	„ 18.20
36 „ 40	„	„	„	„	„ 18.90
41 „ 45	„	„	„	„	„ 19.65
46 „ 50	„	„	„	„	„ 20.40
51 „ 55	„	„	„	„	„ 21.10
über 55	„	„	„	„	„ 21.85

Gespinst Nr. 8—6.

von 16 bis 20	Rollen	auf 1	Pfd.	pro Ztr.	Mk. 18.50
21 „ 25	„	„	„	„	„ 20.10
26 „ 30	„	„	„	„	„ 21.70
31 „ 35	„	„	„	„	„ 23.35
36 „ 40	„	„	„	„	„ 24.95
41 „ 45	„	„	„	„	„ 26.55
46 „ 50	„	„	„	„	„ 28.20
51 „ 55	„	„	„	„	„ 29.35
56 „ 60	„	„	„	„	„ 30.55
61 „ 65	„	„	„	„	„ 31.75
66 „ 70	„	„	„	„	„ 32.95
71 „ 75	„	„	„	„	„ 34.15
76 „ 80	„	„	„	„	„ 35.40
81 „ 85	„	„	„	„	„ 36.55
86 „ 90	„	„	„	„	„ 37.75
91 „ 95	„	„	„	„	„ 38.95
über 95	„	„	„	„	„ 40.15

Gespinst Nr. 5½ und 5

von 16 bis 20	Rollen	auf 1	Pfd.	pro Ztr.	Mk. 23.20
21 „ 25	„	„	„	„	„ 24.50
26 „ 30	„	„	„	„	„ 25.80
31 „ 35	„	„	„	„	„ 26.65
36 „ 40	„	„	„	„	„ 27.75
41 „ 45	„	„	„	„	„ 28.90
46 „ 50	„	„	„	„	„ 30.35
51 „ 55	„	„	„	„	„ 31.85
56 „ 60	„	„	„	„	„ 33.30
61 „ 65	„	„	„	„	„ 34.70
66 „ 70	„	„	„	„	„ 36.20
71 „ 75	„	„	„	„	„ 37.65
76 „ 80	„	„	„	„	„ 39.10
81 „ 85	„	„	„	„	„ 40.55
86 „ 90	„	„	„	„	„ 42.—
91 „ 95	„	„	„	„	„ 43.50
über 95	„	„	„	„	„ 44.90

Gespinst Nr. 4½—4

von 16 bis 20	Rollen	auf 1	Pfd.	pro Ztr.	Mk. 23.30
21 „ 25	„	„	„	„	„ 29.50
26 „ 30	„	„	„	„	„ 31.—
31 „ 35	„	„	„	„	„ 32.45
36 „ 40	„	„	„	„	„ 33.90
41 „ 45	„	„	„	„	„ 35.35
46 „ 50	„	„	„	„	„ 36.80
Von 51 bis 55	Rollen	auf 1	Pfd.	pro Ztr.	Mk. 38.25
56 „ 60	„	„	„	„	„ 39.70
61 „ 65	„	„	„	„	„ 41.20
66 „ 70	„	„	„	„	„ 42.65
71 „ 75	„	„	„	„	„ 44.10
76 „ 80	„	„	„	„	„ 45.55
81 „ 85	„	„	„	„	„ 47.—
86 „ 90	„	„	„	„	„ 48.50
91 „ 95	„	„	„	„	„ 49.90
96 „ 100	„	„	„	„	„ 51.35
über 100	„	„	„	„	„ 52.85

Zwistgespinst Nr. 4 a—3½

von 16 bis 40	Rollen	auf 1	Pfd.	pro Ztr.	Mk. 61.70
41 „ 45	„	„	„	„	„ 62.40
46 „ 50	„	„	„	„	„ 63.10
51 „ 55	„	„	„	„	„ 63.85
56 „ 60	„	„	„	„	„ 64.60
61 „ 65	„	„	„	„	„ 65.30
66 „ 70	„	„	„	„	„ 66.05
71 „ 75	„	„	„	„	„ 66.75
76 „ 80	„	„	„	„	„ 67.50
81 „ 85	„	„	„	„	„ 68.25
86 „ 90	„	„	„	„	„ 68.85
91 „ 95	„	„	„	„	„ 70.60
96 „ 100	„	„	„	„	„ 71.35
über 100	„	„	„	„	„ 71.95

Zwistgespinst Nr. 3

von 16 bis 55	Rollen	auf 1	Pfd.	pro Ztr.	Mk. 66.05
56 „ 60	„	„	„	„	„ 66.90
61 „ 65	„	„	„	„	„ 67.80
66 „ 70	„	„	„	„	„ 68.70
71 „ 75	„	„	„	„	„ 69.55
76 „ 80	„	„	„	„	„ 70.45
81 „ 85	„	„	„	„	„ 71.35
86 „ 90	„	„	„	„	„ 72.25
91 „ 95	„	„	„	„	„ 73.10
96 „ 100	„	„	„	„	„ 74.—
über 100	„	„	„	„	„ 74.90

Zwist-Gespinst Nr. 2½.

von 16 bis 55	Rollen	auf 1	Pfd.	pro Ztr.	Mk. 94.65
56 „ 60	„	„	„	„	„ 96.10
61 „ 65	„	„	„	„	„ 97.55
66 „ 70	„	„	„	„	„ 99.—
71 „ 75	„	„	„	„	„ 100.25
76 „ 80	„	„	„	„	„ 102.25
81 „ 85	„	„	„	„	„ 103.35
88 „ 90	„	„	„	„	„ 104.85
91 „ 95	„	„	„	„	„ 106.30
96 „ 100	„	„	„	„	„ 107.75
über 100	„	„	„	„	„ 109.20

Bei Lieferung ungeteilten Tabaks und Berechnung der abgelieferten Gewichtsmengen erhöhen sich die Sätze

der Gespinste Nr. 18	—9½	Mk.	1.55	pro Ztr.
„ „ 9	—8	„	1.70	„
„ „ 7½	—6	„	1.75	„
„ „ 5½	—5	„	1.90	„
„ „ 4½	—4	„	2.05	„
der Zwistgespinste 4a	—3½	„	2.60	„
„	3	„	3.10	„
„	2½	„	3.35	„

Rollenmacherinnen, die gelegentlich im Stundenlohn beschäftigt werden, erhalten die Sätze wie im § 13.

§ 14.

Abteilerlohn.

Der Akkordlohn der Abteiler beträgt bei abgeschlagenem Tabak für einen Zentner Mk. 2.60, bei nicht abgeschlagenem Tabak für einen Zentner Mk. 2.85.

Der Stundenlohn ist gleich dem der Rollenmacher, für Nicht-Rollenmacher wie in § 17.

Der Akkordlohn der Abteilerinnen beträgt bei abgeschlagenem Tabak für einen Zentner Mk. 2.10, bei nicht abgeschlagenem Tabak für einen Zentner Mk. 2.30.

Der Stundenlohn ist wie im § 13.

§ 15.

Deckermacherinnen.

Der Akkordlohn beträgt für einen Zentner fertige Decken bei Kentucky- und Virginy-Tabak für

Legedecken, aufgeschichtet, aufgesetzt und gepreßt		Mk.	24.05
Schneidedecken:			
7	cm Schnittbreite	„	24.70
6½	„ „	„	27.30
6	„ „	„	29.25
5½	„ „	„	30.90
5	„ „	„	32.15
4½	„ „	„	35.10
4	„ „	„	38.35
3½	„ „	„	40.95
3	„ „	„	44.20
2½	„ „	„	48.10
2	„ „	„	53.30
1½	„ „	„	58.50
Für Zwistgespinst Nr. 3		„	70.20
„ „ Nr. 2½		„	78.—

Für einen Zentner fertige Decken aus deutschem Tabak wird ein Zuschlag von 50% auf obige Sätze bezahlt.

Der Stundenlohn der Deckermacherinnen ist wie im § 13.

§ 16.

Ausripperinnen.

Der Akkordlohn für 1 Ztr. ausgerippten Kentucky u. Virginy, Buschgut ist Mk. 7.40
„ 1 „ „ Deutsches Buschgut „ 11.70
„ 1 „ „ Kentucky u. Virginy, Langezut „ 5.60

Der Stundenlohn ist wie im § 13.

mikrofilm service
Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 410249
4400 Münster-Roxel
A 3
A 2

§ 17.

Der Lohn der sonstigen Arbeiter beträgt:

im Alter von	14—15 Jahren	93	Pfg. für die Stunde
"	15—16 "	105½	" "
"	16—17 "	130½	" "
"	17—18 "	154½	" "
"	18—19 "	349½	" "
"	19—20 "	355	" "
"	20—21 "	365	" "
"	über 21 "	378	" "

Der Lohn für Heizer und Maschinisten beträgt 10½ mehr, sofern sie gelernte Fachleute sind.

§ 18.

Der Lohn der sonstigen Arbeiterinnen beträgt:

im Alter von	14—15 Jahren	87	Pfg. für die Stunde
"	15—16 "	93	"
"	16—17 "	97½	"
"	17—18 "	99	"
"	über 18 "	110	"

§ 19.

Der Lohn für Arbeiter und Arbeiterinnen, welche im Kautabakgewerbe noch nicht gearbeitet haben, wird in den ersten 6 Wochen nach Vereinbarung gezahlt, dann erfolgt die Entlohnung nach § 17 und § 18.

Jedem männlichen Tabakarbeiter werden wöchentlich Tabakerzeugnisse im Werte von 60 gr Kautabak unentgeltlich abgegeben.

§ 20.

Streitigkeiten.

Soweit Differenzen innerhalb eines Betriebes aus diesem Vertrag entstehen, sollen diese zwischen dem Arbeiterausschuß bezw. dem Vertrauensmann dieses Betriebes und den Firmeninhabern bezw. den gesetzlichen Geschäftsleitern geregelt werden. Führen diese Verhandlungen zu keiner Einigung, so wird zur Beilegung der Differenzen jeweils ein Ausschuß gebildet, der endgültig und unter Ausschluß des Rechtsweges entscheidet und der sich zusammensetzt:

aus zwei Vertretern des Kautabakverbandes,
einem Vertreter des Deutschen Industrieschutzverbandes,
drei Vertretern der Tabakarbeiterverbände.

Sollten sich die Parteien auf einen unparteiischen Vorsitzenden nicht einigen, so wird ein solcher durch die Arbeitsgemeinschaft (Gruppe Tabak) bestimmt.

Während der Dauer dieses Vertrages dürfen Arbeitsverweigerungen, Arbeitseinstellungen und Aussperrungen nicht vorgenommen werden.

Tritt eine vom Arbeitgeber nicht verschuldete Betriebseinstellung ein, so ist die betreffende Firma nicht verpflichtet, für diese Zeit Entschädigung zu zahlen.

§ 21.

Alle anderen bisher bestehenden Verträge über Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter im Kautabakgewerbe verlieren ihre Gültigkeit mit Abschluß dieses Vertrages.

§ 22.

Vorstehender Vertrag tritt mit dem 1. November 1919 in Kraft und hat Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1920.

Der Vertrag gilt immer für ein weiteres Jahr verlängert, sofern von keiner Seite eine Kündigung erfolgt.

Die Kündigungsfrist ist für beide Teile eine einmonatliche vor Ablauf des Vertrages.

Ein neuer Vertrag muß innerhalb der Kündigungszeit getätigt sein.

Erfurt, Nordhausen, den 10. bis 12. Dezember 1919.

(Folgen Unterschriften.)

Ortsverzeichnis

der Tarifklassen im Kautabakgewerbe.

Gemäß der Vorschriften in §§ 6 und 7 des vorstehenden Tarifvertrages sind die Orte wie folgt in Tarifklassen eingeteilt:

Tarifklasse I.

Berlin, Bremen, Bochum, Danzig, Duisburg, Hannover, Heidelberg, Köln, Königsberg, Mülheim a. Ruhr, Offenbach.

Tarifklasse II.

Gießen, Gera, Halberstadt, Heide, Magdeburg, Marburg, Nordhausen, Mühlhausen, Oldenburg, Neudsburg, Schwedt, Stargardt, Münden-Hann, Flensburg, Rostock.

Tarifklasse III.

Bingen, Bruchsal, Carlshafen, Eckernförde, Eschwege, Northeim, Neuhaus a. Elbe, Penzlin, Ratibor, Teterow, Waufried, Wolgast, Wormditt, Dillenburg.

Reichskonferenz der Zigarettenarbeiter.

Eine am 18. Januar in Dresden aus allen Teilen Deutschlands besuchte Reichskonferenz nahm Stellung zu dem am 1. Oktober 1920 ablaufenden Mantelvertrag. Nach einer ausgiebigen Debatte wurden alle diesbezüglichen Anträge zurückgezogen und gegen 5 Stimmen beschlossen, von einer Kündigung abzusehen. Sollte jedoch derselbe von den Arbeitgebern gekündigt werden, so sollen auch die Verbesserungen, die zum Ausdruck gebracht worden sind, bei den Verhandlungen aufrecht erhalten werden.

Genau wie auf der ersten Reichskonferenz im Jahre 1919, welche glaubte, schon damals einen einheitlichen Lohntarif aufzustellen, aber aus der Verschiedenartigkeit (die Lohndifferenz betrug 200 bis 300 Prozent) es unterlassen mußte, geschah es auch auf dieser Konferenz. Auf Grund der Statistik, die vorlag, waren wohl die Lohnunterschiede nicht mehr so sehr groß, trotzdem ergab die Aussprache, augenblicklich von einem Reichslohntarif abzusehen und Bezirkstarife abzuschließen, um so einem Reichslohntarif näher zu kommen. Auch fand eine ausgiebige Aussprache über die Frage, ob Akkord- oder Wochenlohn, statt. Die Ansichten über diese Frage waren ganz verschiedene. Man einigte sich dahingehend, die Lohnform, die jetzt besteht, zu belassen, in Anbetracht der augenblicklichen Verhältnisse. Alle Teilnehmer waren der Meinung, daß in den Ortshw. Bezirkstarifen nur die Lohnverhältnisse geregelt werden sollen, denn in den jetzt bestehenden Ortstarifen sind mitunter Bestimmungen, die dem Mantelvertrag zuwider laufen.

Die Einteilung der Lohnbezirke ergab folgendes Resultat:

1. Bezirk: Baden, Württemberg, Bayern, Hessen-Nassau mit dem Vorort München.
2. Bezirk: Hamburg, Hannover, Bremen, Schleswig-Holstein usw. das ganze Nordwestdeutschland, mit dem Vorort Hamburg.
3. Bezirk: Schlesien und Westwerken mit dem Vorort Breslau.
4. Bezirk: Freistaat Sachsen, Provinz Sachsen und Thüringen, mit dem Vorort Dresden.
5. Bezirk: Groß-Berlin.

Die Konferenzteilnehmer beantragten, daß auch jetzt noch in einzelnen Orten Stunden- und Tagelöhne bestehen, gleichfalls aber bestimmt, daß bei Abschluß von Bezirkstarifen diese Lohnform ohne weiteres verschwinden wird, um dem Wochenlohn Platz zu machen.

Auch über die Gruppierung der verschiedenen Abteilungen entstand eine Aussprache. Da diese Arbeit der einzelnen Abteilungen zur nicht so sehr voneinander abweicht, soll versucht werden, folgende Gruppierungen vorzunehmen:

Gruppe 1: Packerinnen, Bauderolliererinnen, Etikettiererinnen usw.

Gruppe 2: Alle an Maschinen beschäftigten Arbeiterinnen.

Gruppe 3: Alle im Betrieb beschäftigten weiblichen Arbeiterinnen.

Gruppe 4: Alle im Tabak beschäftigten männlichen Arbeiter.

Für die im Akkord stehenden Kolleginnen müssen die Lohnsätze so gestaltet werden, daß ein Mehrverdienst von 20 bis 30 Prozent gegenüber den Lohnarbeitern stattfindet. Auch über die Teuerungszulagen wurde verhandelt und alle Teilnehmer waren sich darüber einig, daß sie jetzt bestehenden Teuerungszulagen in festen Lohn umgewandelt werden müssen.

Die Vertreter der Arbeiterschaft der Zigaretten-Industrie erwarten, daß bei einer Neuregelung der Lohnverhältnisse die Unternehmer Einigungseinkommen zeigen, dann es ist festgestellt, daß die Arbeiterschaft der Zigaretten-Industrie weit in einzelnen Bezirken sehr weit, hinter der Arbeiterschaft anderer Industrien zurückgeblieben ist.

Mit dem Wunsche, recht bald zu einem Reichslohntarif zu kommen, werde die Konferenz geschlossen.

Verbandsteil.

Als verloren gemeldet:

München. Das Mitgliedbuch SU 110818, Rosa Rittstein, geb. 22. 4. 97 in München, eingetr. am 22. 11. 18, K. 3; das Buch U 119085 Tenia Klopp, geb. 27. 4. 97 in München, eingetr. am 12. 11. 18, K. 3; die Mitgliedskarte Rosa Handschuher, geb. Richter, geb. am 1. 7. 91 in München, eingetr. am 7. 3. 19, K. 3. (S. 1893. J. 20.)

Hagen. Die Mitgliedskarte Marg. Gast, geb. 6. 1. 97, in Niederdonbach eingetr. am 5. 4. 19. (S. 1903. J. 20.)

Ahle. Das Buch SU 64780 Friedr. Beinke, eingetr. am 7. 1. 1910. (2761. J. 20.)

Hannover. Die Mitgliedskarte für Helene Odewaldt, geb. 10. 3. 97 in Hannover, eingetr. am 25. 7. 19. (2152. J. 20.)

Vorstehende Bücher und Karten sind jetzt ungültig und im Vorzeigungsfalle an den Verband einzusenden.

Folgende Gelder sind eingegangen: 14. Januar: Bönningen 17,63. 16. Diersburg 450,—. Schwäb.-Gmünd 400,—. Alfeld 31,63. 19. Erfurt 600,—. Lenzinghausen 400,— Dresden 1600,—. 20. München 208,20. Karlsruhe 600,—. Hall i. Schwaben 150,—. 21. Gebesee 385,84. Rehungen 158,57. Friedrichshafen 186,80. Schnellmannshausen 818,—. Blotho 1000,—. Nettelstedt 305,12. Ebenhofen 500,—. Großheere 128,58. 22. Friesenheim 800,—. Schotten 150,—. Schwenningdorf 157,20. Herford 200,—. Burgkleinfurt 968,04. Bochum 500,—. Detinghausen 1500,—. Neusalz 200. Glatz 300,—. Schönec 2000,—. Bahlingen 204,20. 23. Düsseldorf 300,—. Crimmitschau 300,—. Osnabrück 575,—. Sprotlau 148,—. Memmingerhöfen 94,01. 24. Bruck 200,—. Danzig 300,—. Odderan 350,—. Ratibor 800,—. Bergen 100,—. Bülichau 200,—. Ennigloh 500,—. 25. Leipzig 800,—. Hunnebrok 200,—. Mainz 500,—. Würzburg 500,—. Oberweier 500,—. Dalbau 70,—. Lippstadt 150,—. Renchen 200,—. Driesen 130,—. König 800,—. 26. Salzuflen 100,—. Wasungen 500,—. Lage i. Lippe 124,70. Zeitz 100,—. 27. Bergedorf 100,—. Treffurt 1000,—. 28. Blasheim 196,60.

Bremen, den 2. Februar 1920.

gez. Nieder-Weiland.

Eingenommene Abrechnungen:

1. Gau Hamburg: Bergedorf, Rendsburg, Neuhaus.
2. Gau Hannover: Erxleben, Halberstadt, Stendal.
3. Gau Nordhausen: Arnstedt.
4. Gau Herford: Aleck, Babbenhausen, Kirchlengern, Nettelstedt, Holsen, Oesen, Bastheim, Lenzinghausen, Spradow, Soest, Baldorf, Bonn, Hohenhausen.
5. Gau Frankfurt a. M.: König, Groß-Auheim, Frankfurt a. M., Heppenheim a. d. B.
6. Gau Heidelberg: Speyer, Stuttgart, Mengingen, Regensburg, Mannheim, München.
7. Gau Offenburg: Neuchen, Diersburg.
8. Gau Erfurt: Merseburg, Lieschwitz, Naumburg, Teuchern, Wintersdorf, Wernshausen.
9. Gau Dresden: Wittweida.
10. Gau Breslau: Langenbielau, Görlitz.
11. Gau Berlin: Luckau, Sommerfeld, Neuruppin, Cüstrin.

Adressen-Aenderungen.

Luckau (11): 1. Bev. Bernh. Bost, Vorwerkstr. 2.
Hohloch i. Pfalz (6): 1. Bev. Jacob Schwab, Lachen. 2. Bev. Heinrich Fernbach.
Heyerode (Obereichsfeld) (3): 1. Bev. Leo Jennerling, Bahnhofstraße 31 d. 2. Bev. Paul Hohlbein, Dersfer. 88.
Berben a. d. A. (1): 1. Bev. Aug. Sandrock, Großestr. 32.
Zeitz b. Cottbus (11): Hermann Kirchner, am Markt 6.
Beerfelden (6): 1. Bev. Leb. Glanzner. 2. Bev. Georg Hotz.
Ratibor (11): 1. Bev. Max Altwa, Holteistr. 18. 2. Bev. Johann Kurek, Große Vorstadtstr. 45.
Grünmettersbach (6): 1. Bev. Jacob Berger.
Bovenden (2): 1. Bev. Georg Lamprecht, Bachstr. 221. II.
Walldorf b. Heidelberg (6): 2. Bev. Georg Lamade, Schwetzingerstraße.
Gera (8): 1. Bev. Carl Neupert, Friedrichstr. 6.
Mannheim (6): 1. Bev. Michael Baudert, Rheingönnheim i. Pfalz, Dannstadterweg 3.
Hartha i. S. (9): 1. Bev. Marie Schreiber, Leisnigerstr. 13.
Balborf b. Blotho (4): 1. Bev. Fritz Lücking, Blotho-Süd 74. 2. Bev. Hermann Güse, Blotho-Dorf.
Bonn (4): 1. Bev. J. u. Maris, Engelstalstr. 26. 2. Bev. Gerh. Küppers, Venel, Rheinaustr. 23.
Mitlutzheim (6): 1. Bev. Stephan Heinrich, Rheinhäuserstraße. 2. Bev. Friderike Hermann, Schulstr. 247.
Döbeln (9): 1. Bev. Hedwig Christmann, Dresdenerstr. 29.
Langenbielau (10): 1. Bev. Paul Kastner, Peterswaldau.
Landsberg a. W. (11): 1. Bev. Paul Hufenbach, Angerstr. 17 b. 2. Bev. Paul Petrick, Heinersdorferstr. 76.
Leipzig (9): 2. Bev. Otto Fischer, Bernhardstr. 10.
Ebenhofen (6): 2. Bev. Georg Brann, Bahnhofstr. 68.
Ahle b. Minde (4): 1. Bev. Fritz Beinke, Nr. 8. 2. Bev. Aug. Ortmeier, Nr. 1.

Arbeitsmarkt.

Offene Stellen.

Ein Zigarrenarbeiter, der selbst Wickel macht (mit Wickelmacherin hat den Vorzug), nach Friedland i. Mecklbg. Nachzufragen: Gemeinarbeitsnachweis Georg Fischer, Berlin, SO. 36, Wiener Str. 57a.

Sechs tüchtige Zigarrenarbeiter bei gutem Lohn. Nachzufragen beim Bevollmächtigten Paul Platzmeier, Osnabrück, Gr. Hasenstr. 2/3. —

Mitglieder-Versammlungen.

Osnabrück. Mitgliederversammlung am Mittwoch, den 18. Februar, abends 7½ Uhr, bei Niedermus, Kommenderstraße. Alles muß da sein. Kollege Gautleiter Schlüter hat sein Erscheinen zugesagt.

Duisburg. An jedem zweiten Sonntag im Monat findet beim Wirt Bärmer, Oberstraße, unsere Monatsversammlung statt.

Bekanntmachung Nr. 514.

Allen Zigarrenherstellern, Kleinmengenverkäufern und Händlern 3. Hand wird anheimgegeben, für den Einkauf bei Händlern in Deutschland Anträge auf Anerkennung eines Einmonatsbedarfes in „Einlagen anderer ausländischer Tabake" (nicht holländische Kolonial-Einlagen) nach Maßgabe des zur Zeit bestehenden Verarbeitungskontingentes (33⅓ v. H.) bei der Detag Bremen einzureichen. Der Bedarf wird unter Berücksichtigung der früher ausgestellten Anerkenntnisse für „Einlagen anderer ausländischer Tabake" demnach für den Monat Juni 1920 anerkannt.

Zu der vom Vertrauensausschuß des Deutschen Tabakgewerbes beschlossenen Kontingentserhöhung der Zigarren- und Rauchtabakherstellung ist die reichsseitige Genehmigung noch nicht eingetroffen.

Antragstellern, die nicht in der Lage sind, genaue Bedarfsberechnungen aufzumachen, wird anheimgegeben, unausgefüllte, nur mit Kopf und Unterschrift versehene Anträge einzureichen.

Bremen, den 29. Januar 1920.

Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft von 1916
mit beschränkter Haftung.

L. Cohn & Co., Berlin N.
Gegründet 1870. Brunnenstrasse 24.

Aeltestes Fabrik- und Handelsgeschäft für sämtliche Utensilien für Zigarrenfabriken und Geschäfte.

Lagerbesuch bei größeren Anschaffungen empfohlen.

Neueste Preisliste über **Interessante Bücher** soeben fertig gestellt. Preisliste grat. geg. Voreinsendung v. 20 Pf. f. Porto. Müller & Winter, Abteil. T. 63 Kunstverlag Leipzig, Kronprinzenstr. 43

Zu kaufen gesucht **Zigarren** eventuell auch lose. Offerten zu richten an **Jon Levie**, Hamburg, Gerhofstr. 2.

Unserer Kollegin **Lina Kaltenburger** nebst ihrem Bräutigam **Karl Huser** zu ihrer am 10. Februar stattfindenden Vermählung die herzl. Glück- u. Segenswünsche. Die Mitglieder der Zahlstelle Ottenhelm.

Verbandsmitglieder! Schließt nur Versicherungen ab bei der **Volksfürsorge**
Gewerkschaft. - Genossenschaftliche Versicherungs-Aktiengesellschaft
Hamburg 5.

Einrichtungsgegenstände für Zigarren-Geschäfte u. Fabriken
Moderne Muster in praktischster Ausführung
Verlangen Sie meine Preislisten
Heinrich Franck
Berlin N 54, Brunnenstrasse 22

Drucksachen liefert schnell und billigst J. H. Schmalfeldt & Co. Bremen.

Verantwortlicher Redakteur: F. Dahms. Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, C. Deichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei u. Verlagsanst. J. H. Schmalfeldt & Co. sämtlich in Bremen.